

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-989 39612

Mobilitätsreferat
Daueranordnungen
MOR-GB2.211

Verkehrsregelung und Beschilderung Pariser Platz

Verkehrsregelung Pariser Platz
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01984
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 23.04.2024

Beschilderung Pariser Platz
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01985
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 23.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15476

Anlagen:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01984

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01985

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom
22.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 23.04.2024 die anliegenden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01984 und Nr. 20-26 / E 01985 beschlossen. Sie haben zum Inhalt, die im Bereich des Pariser Platzes aktuell geltende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ durch Aufstellung von Beschilderung für Verkehrsteilnehmer*innen begreifbarer zu machen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Pariser Platz, der im Bestand trotz des optischen Eindrucks straßenverkehrsrechtlich nicht als Kreisverkehr beschildert ist, wurde als rechteckiger Platz angelegt, in dem sich eine kreisförmige Aufenthaltsfläche befindet. Er befindet sich in einer Tempo 30-Zone, die an allen Zufahrten richtlinienkonform als solche beschildert ist. Innerhalb der Zone gilt - wie bei Tempo 30-Zonen üblich, die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“.

Trotz, dass sich vereinzelt Verkehrsteilnehmer*innen, die in die Kreisfahrbahn eingefahren sind, fälschlicherweise im Recht wähnen, gegenüber den aus den Seitenstraßen kommenden Fahrzeugen Vorfahrt zu genießen, ist die Verkehrsunfallstatistik unauffällig. Demnach besteht kein Erfordernis, weitere Verkehrszeichen aufzustellen und die vor Ort geltende „rechts vor links“-Regelung weiter zu untermauern.

Grundsätzlich denkbar wäre es, die Vorfahrtsregelung am Pariser Platz dem optischen Eindruck straßenverkehrsrechtlich anzupassen, indem er mittels Schildern als Kreisverkehr gekennzeichnet werden würde. Sodann hätten die sich im Kreisel befindlichen Fahrzeuge Vorfahrt.

Das Mobilitätsreferat hat den Bezirksausschuss im Vorfeld der Erstellung dieser Sitzungsvorlage mit diesem Vorschlag, den auch die Polizei mittragen könnte, konfrontiert. Bezugnehmend auf die Sitzung von 20.11.2024 teilte der Bezirksausschuss mit Schreiben vom 21.11.2024 Folgendes mit: *„Es besteht die Befürchtung, dass die Beschilderung als Kreisverkehr zu noch schnellerem Befahren des Pariser Platzes führt. Die Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr, die v.a. zur und von der Insel schon jetzt problematisch sind, würden sich dann weiter verschlechtern.“*

Das Mobilitätsreferat kann die Bedenken des Bezirksausschusses nachvollziehen und hat sich nach Würdigung der Gemengelage dazu entschlossen, die aktuell vorherrschende

Verkehrssituation, die sich als verkehrssicher erweist, unverändert zu belassen.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01984 und Nr. 20-26 / 01985 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen am 23.04.2024 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Änderung der Beschilderung und/ oder der Vorfahrtsregelung am Pariser Platz ist aktuell weder geboten noch vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01984 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen am 23.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01985 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen am 23.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen